

Art. 91 ^{bis} Landschaftschutzgebiet Baltschiedertal (VAEW)

Das Schutzgebiet Baltschiedertal (VAEW) ist vor allen Veränderungen zu schützen, welche seine nationale Bedeutung schmälern. Insbesondere sind nicht zulässig:

- die Nutzung der Wasserkraft:
- das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art, wie
 - künstliche Terrainveränderungen;
 - Materialabbau;
 - Deponien, Ablagerungen;
 - Luftseilbahnen, Skilifte und dergleichen.

Bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen dürfen weiterhin genutzt, unterhalten und erneuert werden, das gilt namentlich für die Trinkwasserturbinierungsanlage sowie für die Bewässerungsleitungen und die Quellen der Gemeinde Ausserberg im Balschiedertal.

Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die Nutzung der Quellfassungen gemäss Nutzungsplan der Gemeinde Ausserberg (homologiert am 8. April 1998) sind, sofern sie dem oben genannten Schutzziel nicht widersprechen, im bisherigen Rahmen gestattet und nach dem Grundsatz der Nachhaltigkeit zu betreiben. Dafür nötige Neubauten sind zulässig, sofern der Bedürfnissnachweis erbracht wird. Falls die nationale Bedeutung des Schutzgebietes durch die Trinkwassernutzung jedoch eine wesentliche Schmälerung erfährt, behält sich die schweizerische Eidgenossenschaft den Rücktritt vom Vertrag vor.

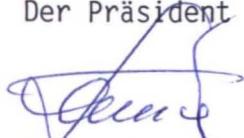
Allfällige Revitalisierungsmassnahmen sind möglich.

Vorbehalten bleiben bahnbauliche oder notwendige - betriebliche Massnahmen der BLS Lötschbergbahn AG oder ihrer Rechtsnachfolger sowie ein Ausbau der Bahnanlagen

Die extensive Erholungsnutzung sowie die Jagd und Fischerei sind, sofern sie dem oben genannten Schutzziel nicht widersprechen, im bisherigen Rahmen gewährleistet. Hingegen dürfen grundsätzlich keine zusätzlichen Wanderwege angelegt werden; neue Wanderwege dürfen nur unter Zustimmung der Vertragsparteien erstellt werden. Anlage oder Markierung von Mountainbikerouten, Start- und Landeplätze von Trend- Flugsportarten sowie das maschinelle Präparieren von Langlaufloipen sind nicht zulässig.

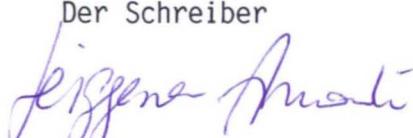
Ausserberg, 26. Juni 2002

Der Präsident



Odilo Schmid

Der Schreiber



Amadé Leiggerner

Vom Staatsrat genehmigt

In der Sitzung vom 3. Juli 2002

Siegelgebühr: Fr. 150,-

Bestätigt:

Der Staatskanzler:

